

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1. Stadtwerke Schwerte – Bereich Gas, Schreiben vom 06.12.2021	
Aus Sicht der Stadtwerke Schwerte GmbH (Gas und Wasser) gibt es keine Anmerkungen im Hinblick auf die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Jahnstraße“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. LWL – Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe, Schreiben vom 10.12.2021	
Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Bei künftig im Plangebiet stattfindenden Bodeneingriffen (z.B. für die gewünschte Hinterlandbebauung) ist Folgendes zu beachten: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Stadtentwässerung Schwerte GmbH, Schreiben vom 20.12.2021	
Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Jahnstraße bestehen seitens der Stadtentwässerung Schwerte GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
4. LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Schreiben vom 20.12.2021	
Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren, gegen die keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken bestehen. Wir möchten jedoch die Berücksichtigung folgender Hinweise anregen: Bei der Erläuterung der Umweltauswirkungen auf „Kultur- und sonstige Sachgüter“ fehlt die Aufführung des nördlich angrenzenden Denkmalbereichs „Historischer Stadtkern Schwerte“, der sich im Bereich der Ruhrstraße mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet. Wir bitten daher gemäß § 2 Abs. 4 BauGB um die Ergänzung dieses Aspekts in der Begründung sowie die Untersuchung der möglichen Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans auf den Denkmalbereich. Auf Seite 4 der Begründung werden als mögliche Konsequenzen der Aufhebung für den Geltungsbereich An-, Erweiterungs- und Umbauten nach § 34 BauGB sowie Nutzungsänderungen aufgeführt. Bei zukünftigen, konkreten Bauvorhaben sollten daher die Auswirkungen auf den Umgebungsschutz des Denkmals Hagener Straße 31 nach § 9 DSchG NRW, auf den Denkmalbereich sowie das unmittelbar westlich gelegene Denkmal Amtsgericht, Hagener Straße 40, und das östlich gelegene Denkmal Pumpstation, ehem. Rohrmeistereigebäude, Ruhrstraße 20, überprüft werden.	Die Anregungen werden aufgenommen und in der Begründung entsprechend ergänzt.
5. Kreis Unna, Schreiben vom 18.01.2022	
Aus Sicht von Natur und Landschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplans. 1.1 Ich weise jedoch darauf hin, dass im zweiten Absatz des Kapitels 4. „Mögliche Konsequenzen für den Geltungsbereich nach der Aufhebung“ folgendes formuliert ist: „Die weitere bauliche Entwicklung des Gebiets dürfte von An-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen geprägt sein, die auch auf der Rechtsgrundlage des § 34 geregelt werden können.“ Dies stimmt zwar, jedoch bitte ich zu bedenken, dass die jetzt vorhandenen Freiflächen/Gartenbereiche über die Festsetzung von Grundflächenzahlen und Baugrenzen im Bebauungsplan vor Inanspruchnahme durch Bebauung weitestgehend geschützt sind. Wird der Geltungsbereich künftig nach § 34 BauGB eingestuft, so entfällt dieser Schutz, was im Hinblick auf die Themen Klimaschutz (Luftbahnen, Klimaoasen im innerstädtischen Bereich) und Naturschutz (innerstädtische Biotoptrittsteine, urbane Biodiversität) nicht außer Acht gelassen werden sollte. 1.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist das Grundstück Hagener Straße 35a nachrichtlich als Altstandort Nr. 07/185 im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Die bislang durchgeführten Erhebungen ergaben keine	Zu 1.1 Der Einschätzung, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplans der Schutz der vorhandenen Freiflächen/Gartenbereiche entfällt und somit Natur- und Klimaschutz beeinträchtigt werden könnten, wird nicht gefolgt. Die Belange des Natur- und Klimaschutzes sind auch bei der Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu berücksichtigen und daher erhebliche negative Auswirkungen auf diese nicht zu erwarten. Zu 1.2 Die Anregungen bezüglich des Altlastenstandortes sowie des Umweltberichts werden aufgenommen und in der Begründung entsprechend ergänzt.

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Hinweise oder Erkenntnisse über das Vorliegen eines begründeten Altlastenverdachtes. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung bestehen damit gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Jahnstraße“ ebenfalls keine Bedenken, jedoch sollte der Text im Begründungsentwurf zum Thema Altlasten entsprechend überarbeitet werden. Abschließend rege ich noch an den Umweltbericht inkl. die Ausführungen zum Monitoring entsprechend dem rechtlichen Rahmen noch zu ergänzen.	